



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 24/2017 vom 20.12.2017

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2017.....	3
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz	4
1. Änderung zur Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Bassum	8
Bauleitplanung der Stadt Bassum; Bebauungsplan Nr. 2 (13 /13) „Dorfstraße II“	8
Bauleitplanung der Stadt Bassum; Bebauungsplan Nr. 2 (1/51) „Nedderbrake IV“	9
Stadt Diepholz	10
Richtlinie der Stadt Diepholz über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen	10
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungssatzung).....	13
Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	18
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungsverordnung).....	21
Stadt Syke	26
I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2017	26
6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel.....	27
23. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992	29
3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Syke.....	29
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Syke.....	30

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Gemeinde Stuhr	32
Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	32
Gemeinde Wagenfeld	36
28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	36
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	36
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2017	36
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung)	37
Samtgemeinde Barnstorf	37
Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren für ein ergänzendes Betreuungsangebot und die Mittagsverpflegung in Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf	37
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)	40
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)	41
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	42
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	42
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Kirchdorf	43
Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf	43
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Hemsloh	45
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Hemsloh	45
C Bekanntmachungen anderer Stellen	46
Kirchenamt Sulingen	46
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen, Landkreis Diepholz	46
Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen	58
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden, Landkreis Diepholz	61
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden	73

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 18.12.2017 folgende 2. Nachtrags-haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert:

Diepholz, 18.12.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
-Landrat-

Die am 18. Dezember 2017 vom Kreistag beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit den erforderlichen Anlagen mit Bericht vom 19.12.2017 vorgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 20. Dezember 2017, Az.32.98-10302-251 (2017), mitgeteilt, dass es die mit Verfügung vom 13. März 2017 erteilten Genehmigungen der unverändert vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Hebesatzes für die Kreisumlage aufrecht erhält

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan 2017 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 20. Dezember 2017
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
gez. C. Bockhop

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, 576), in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Diepholz haben.
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Diepholz.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
4. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

§ 2 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach § 3 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbetrag
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - c) dem Entgelt für die Wartezeiten
 - d) Zuschlägen.

§ 3 Fahrpreisberechnung

Der Fahrpreis ist wie folgt zu berechnen:

Tarif I **für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:**

- | | |
|------------------|--------|
| I. 1 Grundbetrag | 5,50 € |
|------------------|--------|

Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,00 km oder eine Wartezeit von 3 Min. 45 Sek. enthalten.

I.2 Entgelt für die Fahrleistung

ab 1,01 km bis 15,00 km je angefangene 50,00 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,00 €/km)
ab 15,01 km je angefangene 55,56 m Fahrtstrecke	0,10 €	(1,80 €/km)

Tarif II

für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen),
wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

II.1 Grundbetrag	7,50 €
------------------	--------

Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,00 km oder
eine Wartezeit von 4 Min. 7,5 Sek. enthalten

II.2 Entgelt für die Fahrleistung

ab 1,01 km je angefangene 45,45 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,20 €/km)
Ab 15,01 km je angefangene 50,00 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,00 €/km)

III. Wartezeit

Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 11,25 Sek.	0,10 €	(32,00 €/Std.)
---	--------	----------------

IV. Zuschläge, für besondere Leistungen und für besondere Zeiten:

IV.1a Nachtzuschlag Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je Fahrt	1,00 €
IV.1b Nachtzuschlag 22:00 – 06:00 Uhr, Sonntags 22:00 Uhr bis Freitag 6:00 Uhr je Fahrt	3,00 €
IV.2 Fahrten mit nichtumsetzbaren Rollstühlen Im Spezialfahrzeug/entsprechenden Halterungen) je Fahrt	10,00 €
IV.3 Fahrradzuschlag je Fahrrad (ausgenommen Klappräder) je Fahrt	5,00 €
IV. 4 Bargeldlose Zahlung mit Kreditkarten- Lesegerät im Taxi je Zahlungsvorgang	1,00 €

§ 4

Fahrpreisanzeiger

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und evtl. Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.

4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreis-anzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) eingeschaltet werden. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
5. Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 5

Fälligkeit der Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen.
2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen.

§ 6

Beförderungsbedingungen

1. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat bei Unklarheiten über die Verteilung der Sitzplätze allein und ausschließlich zu entscheiden.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
3. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind stets zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
4. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz vom 07.01.2015 außer Kraft.

Diepholz, den 18.12.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhöü
Landrat

1. Änderung zur Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 18.12.2017 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 13.07.2015 beschlossen:

§ 1

Im § 3 wird jeweils das Wort „personensorgeberechtigten“ durch das Wort „erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 2

Es wird ein neuer § 5 mit der Überschrift „Hinweise zur Mittagsverpflegung“ und dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 5 Hinweis zur Mittagsverpflegung

- (1) Ein zusätzlicher Beitrag für eine Mittagsverpflegung kann zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten im Betreuungsvertrag vereinbart und von der Tagespflegeperson direkt gegenüber den Erziehungsberechtigten erhoben werden.
- (2) Erziehungsberechtigte werden darauf hingewiesen, dass im Falle des Bezugs von Sozialleistungen die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu stellen. Eine solche Übernahme kann sich im Einzelfall aus den Leistungen für Bildung- und Teilhabe (s. § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG), insbesondere nach den Regelungen des § 34 Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – (SGBXII), des § 28 Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) und dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergeben.“

§ 3

Der bisherige „§ 5 Geschwisterermäßigung“ wird zu „§ 6 Geschwisterermäßigung“.

§ 4

- (1) Der neue § 6 Geschwisterermäßigung wird in Abs. 1, S.1 nach dem Wort „Kindertagespflege“ ergänzt mit den Worten „mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Tagespflege-Stunden in der Woche“
- (2) Der bisherige dritte Unterabsatz wird Abs. 2.
- (3) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2017, tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.

Diepholz, den 18.12.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
- Landrat -

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

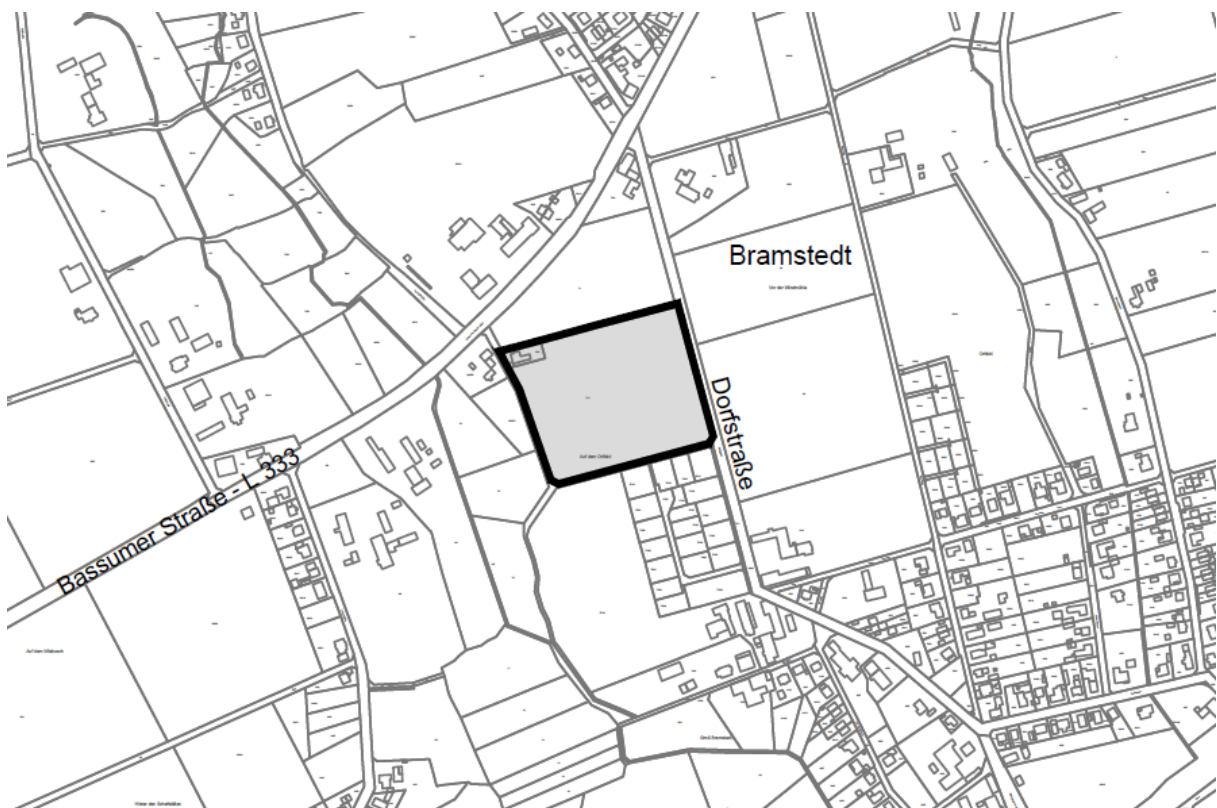
Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Bebauungsplan Nr. 2 (13 /13) „Dorfstraße II“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 2 (13/13) „Dorfstraße II“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (13/13) „Dorfstraße II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 12.12.2017
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez.
- Porsch -

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Bebauungsplan Nr. 2 (1/51) „Nedderbrake IV“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 2 (1/51) „Nedderbrake IV“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (1/51) „Nedderbrake IV“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 12.12.2017
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez.
- Porsch -

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter. Sofern der Bezug auf diese Richtlinie nicht schon in den Betriebsführungsverträgen aufgenommen wird, haben die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Geburtstag bis zum 31.10. d. Aufnahmejahres) bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung. Eine Betreuung in den Horten erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.
- (3) Die Regelbetreuung (Mindestbetreuung) entspricht dem Rechtsanspruch des KiTaG auf eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit jeweils 4 Stunden. Darüber hinaus benötigte Betreuungszeiten sind nachzuweisen.

- (4) Die Anschlussbetreuung an Ganztagsgrundschulen erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Regelung.
- (5) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Diepholz.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen. Aufnahmeanträge werden in der Aufnahmewoche im Januar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) in der gewünschten Kindertagesstätte entgegengenommen. Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekundet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt Diepholz oder für eine bestimmte Betreuungszeit. Im Aufnahmeantrag können weitere Wunschkindertagesstätten angegeben werden.
- (2) Vertragsbeginn ist der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommer-Schließzeiten der Einrichtungen. Gleichwohl können entsprechende Anträge auf Aufnahme in einer Kindertagesstätte zu anderen Terminen auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (3) Im Monat Februar entscheidet über die Aufnahme ein Aufnahmegremium, in dem die Stadt Diepholz, Trägervertreter, Elternvertreter und Kindertagesstättenleitungen vertreten sind. Die Stadt Diepholz lädt hierzu ein. Eine Entscheidung über die Aufnahme gemeindefremder Kinder erfolgt im Monat Mai.
- (4) Die Aufnahme, bzw. Absage, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich vorrangig nach den Betreuungsrichtlinien des entsprechenden Trägers der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Im Hort erfolgt die Aufnahme befristet für ein Schulhalbjahr
- (6) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Kindertagesstättenverband Graftschaft Diepholz und der Lebenshilfe werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Diepholz haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden. Dazu ist von den Sorgeberechtigten vorab per Antrag die Zustimmung der aufnehmenden Kindertagesstätte, der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Diepholz einzuholen. Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die festgelegten nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Kriterien:

1. Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.

2. Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
 3. Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
 4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
 5. Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten.
 6. Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte oder einer Grundschule.
 7. Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
 8. Beide Sorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammen lebt.
 9. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern).
 10. Speziell Hort: Beide Sorgeberechtigten müssen den Bedarf nachweisen. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammen lebt.
Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).
Betreuungsumfang täglich bis 17.00 Uhr geht einer teilweisen Betreuung vor.
Im Übrigen gelten die Kriterien 1-8.
Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV oder eine selbständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.
Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.
- (3) Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (4) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Diepholz, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Diepholz, den 18.05.2017
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG) der Stadt Diepholz ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Geschlossene Ortslagen sind jene Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Dieser Zusammenhang wird nicht durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke oder einseitige Bebauung sowie durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art unterbrochen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst den Sommerdienst (Sauberkeit) sowie den Winterdienst (Schneeräumen und Streuen). Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Gras, Glas, Kot, Wildkräutern und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen und der entsprechenden Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz.

§ 2

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Pflicht zum Sommer- und Winterdienst der öffentlichen Straße auferlegt (volle Übertragung der Reinigungspflicht). Die Übertragung der Reinigungsaufgaben auf den Straßenanlieger im Einzelnen richtet sich nach § 4 Absatz 2.
- (2) Von der in Absatz 1 geregelten vollen Übertragung der Straßenreinigungspflicht ausgenommen werden solche Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Straßen liegen, in der die Stadt Diepholz einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt. In den vorgenannten Straßen wird die Reinigungspflicht im Sommerdienst und/oder im Winterdienst nur teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht). Die Übertragung der Reinigungsaufgaben auf den Straßenanlieger im Einzelnen richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke ganz oder teilweise übertragene Reinigungspflicht wird insoweit eingegrenzt, dass die Stadt Diepholz den Sommer- und Winterdienst an den Bushaltestellenbereichen übernimmt. Der Sommer- und der Winterdienst auf dem Gehweg an der Bushaltestelle verbleibt bei den Anliegern. Das Entleeren der städtischen Abfallbehälter obliegt der Stadt.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht,

wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist.
- (7) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

§ 3

Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Diepholz betreibt in einigen Straßen einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Für welche Straßen die Einrichtung der städtischen Straßenreinigung gilt, ist im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) festgelegt. Das Verzeichnis wird bei Bedarf (z. B. Neuaufnahme oder Wegfall von Straßenzügen) fortdauernd aktualisiert. In den im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen wird ein Teil des Sommerdienstes und/oder des Winterdienstes durch die Stadt Diepholz bzw. durch einen beauftragten Dritten durchgeführt.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Diepholz im Sommerdienst für die im vorgenannten Verzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen umfasst
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren,
 - b) die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden (keine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen z.B. Schotter, Kies) und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde,
 - c) die Reinigung der Radwege,
 - d) die Reinigung der Verkehrsflächen im Bereich der Fußgängerzone mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenzen.

Die Reinigungspflicht der Stadt Diepholz im Winterdienst für die im vorgenannten Verzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen umfasst

- a) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen,
 - b) im Bereich der Fußgängerzone die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Verkehrsflächen mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenzen.
- (3) Soweit die Stadt Diepholz die Straßenreinigung (Sommerdienst und/oder Winterdienst) durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Für deren Benutzung erhebt die Stadt Diepholz Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Der Straßenkehrriecht wird Eigentum der Stadt Diepholz, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrriechtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen ist. Wertgegenstände im Kehrriecht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Übertragung von Reinigungsaufgaben auf die Straßenanlieger

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitten des Sommerdienstes (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht) werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) Die Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
- b) Die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese nicht gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde, sondern es sich um reine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen (z.B. Schotter, Kies) handelt.
- c) Im Bereich der Fußgängerzone die Reinigung eines Streifens von 3,00 Metern entlang den Grundstücksgrenzen.

Auf den im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitten des Winterdienstes (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht) werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) Die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
 - b) Bei Tauwetter die Freihaltung der Gossen und Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation von Schnee und Eis.
 - c) Die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
 - d) Im Bereich der Fußgängerzone die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf einem Streifen von 3,00 Metern entlang den Grundstücksgrenzen.
- (2) Auf allen übrigen - nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten – Straßen und Straßenabschnitten im Straßenreinigungsgebiet (volle Übertragung der Reinigungspflicht) werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) Die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Gossen.
 - b) Die Reinigung der öffentlichen Parkspuren.
 - c) Die Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
 - d) Die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese nicht gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde, sondern es sich um reine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen (z.B. Schotter, Kies) handelt.
 - e) Die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
 - f) Bei Tauwetter die Freihaltung der Gossen und der Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation von Schnee und Eis.
 - g) Die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.

- (3) Auf Antrag kann ein Dritter die Reinigungspflicht für den Reinigungspflichtigen übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der Stadt ein Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht gestellt wird. Die Zustimmung der Stadt gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen dem Antrag widersprochen wird. Hat ein Dritter mit Zustimmung der Stadt die Ausführung der Reinigung übernommen (z. B. ein gewerblicher Reinigungsbetrieb), so ist nur dieser zur Straßenreinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Diepholz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung vom 15.12.1987, zuletzt geändert am 08.12.2004) außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2017
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Diepholz 24/2017 vom 20.12.2017
Seite 17

Straßenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz vom 14.12.2017 (§ 3 Straßenreinigungssatzung)

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes	Sommerdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse I oder Reinigungsklasse II)	Winterdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse Winterdienst)
Am Burggraben	Gesamt		x
Am Kapellenkamp	Gesamt	I	x
Amelogenstraße	Teilstück von Stüvenstraße bis Kreuzung Eschfeldstraße (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst)	I	x
Am Heldenhain	Gesamt	I	x
Am Markt	Gesamt (Sommerdienst) Teilstück Kohlhöfen bis Ecke Kindergarten/Parkplatz (Winterdienst)	I	x
Am Parkhaus	Gesamt	I	x
Am Scheurenkamp	Gesamt		x
An der Bahn	Teilstück von Kreisel Bahnhof bis Maschstraße (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)	I	x
An der Herrenweide	Gesamt		x
An der Hüde	Gesamt		x
An der Kreuzkirche	Gesamt (ohne Stichwege)		x
An der Wätering	Teilstück von von Moorstraße bis Von-Braun-Straße		x
Apwischer Straße	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Aschener Straße (Kreisstraße)	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Auf dem Esch	Gesamt	I	x
Bahnhofstraße	Gesamt	I	x
Barlager Weg	Gesamt (ohne Stichwege) (teilweise Außenbereich)		x
Bremer Straße	Teilstück von Auf dem Esch bis Straße Am Turnierplatz (Sommerdienst) (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse) Gesamt (Winterdienst) (teilweise Außenbereich)	I	x
Brinker Ort	Gesamt		x
Burslopp	Gesamt	I	x
Dr.-Jürgen-Ulдерup-Straße	Gesamt		x
Dr.-Klatte-Straße	Gesamt	I	x
Dr.-Wilhelm-Kinghorst-Straße	Gesamt		x
Dustmühle	Gesamt		x
Enge Straße	Gesamt		x
Eschfeldstraße	Gesamt		x
Essmannskamp	Gesamt		x
Falkenhardt	Gesamt		x
Fingerkrautweg	Gesamt		x
Fladderstraße	Teilstück von Sulinger Straße bis Carl-Tangemann-Weg (teilweise Außenbereich)		x
Flothestraße	Gesamt	I	x
Friedrichstraße	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Gartenstraße	Gesamt		x
Geschwister-Scholl-Straße	Gesamt		x
Ginsterstraße	Gesamt		x
Grafenstraße	Gesamt	I	x
Graflage	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Grellestraße	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Heeder Dorfstraße	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Heeder Triftweg	Gesamt (teilweise Außenbereich) (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)	I	x
Heinrich-Jürgens-Platz (Am Bahnhof)	"ehemals Am Bahnhof" inklusive Vorplatz, ZOB und Parkplätze abgehend von Burslopp, Groweg	I	x
Hindenburgstraße	Gesamt (ohne Stichwege)	I	x
Hinterstraße	Gesamt	I	x
Kielweg	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Kirchweg	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Klattenberg	Gesamt		x
Kohlhöfen	Gesamt		x
Kohlhöfer Maschweg	Teilstück Ecke Ginsterstraße Nr. 23 bis Moorhäuser Straße		x
Lange Straße (ohne Fußgängerzone)	Gesamt	I	x
Lange Straße (Fußgängerzone)	Teilstück von Wellestraße bis Bahnhofstraße - Kolkstraße	II	x
Lappenberg	Gesamt	I	x
Ledebourstraße	Gesamt	I	x
Lohneufer	Gesamt		x
Lohnwiesen	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Lüderstraße	Gesamt	I	x
Maschstraße	Gesamt (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)	I	x
Mollerstraße	Teilstück vom Bremer Eck bis Flothe-Kreisel (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst)	I	x
Moorhäuserstraße	Teilstück B214 bis Kohlhöfer Maschweg		x
Moorstraße	Teilstück vom Willenberg bis An der Wätering		x
Mühlenkamp	Teilstück von Lüderstraße bis Essmannskamp (ohne Stichweg)		x
Mühlenstraße	Gesamt	I	x
Niedersachsenstraße	Gesamt	I	x
Ossenbecker Straße	Gesamt (überwiegend Außenbereich)		x
Ovelgönne	Teilstück bis Grundstück Ovelgönne 60 (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst) (ohne Stichweg)	I	x
Parkweg	Teilstück von Steinstraße bis Essmannskamp		x
Postdamm	Gesamt (ohne Stichweg)	I	x
Prinzhornstraße	Gesamt	I	x
Rathausmarkt	Gesamt	I	x
Richthofenstraße	Gesamt		x
Römmingstraße	Gesamt		x
Rudolfstraße	Gesamt		x
Sankt Hülfen Dorfstraße	Teilstück von Bremer Straße bis Neenstatt (teilweise Außenbereich)	I	x

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes	Sommerdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsstufe I oder Reinigungsstufe II)	Winterdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsstufe Winterdienst)
Schafdrift	Teilstück Ossenbecker Straße bis Schulweg		x
Schlesierstraße	Gesamt	I	x
Schlossgärten	Gesamt		x
Schlossstraße	Gesamt		x
Schömastraße	Gesamt	I	x
Sommerskamp	Gesamt		x
Starogarder Straße	Gesamt	I	x
Stauffenbergstraße	Teilstück von Bremer Straße bis Geschwister-Scholl-Straße		x
Steinstraße	Gesamt	I	x
Storkmannstraße	Gesamt		x
Strothestraße	Teilstück von Bremer Straße bis Friedrichstraße		x
Stüvenstraße	Gesamt	I	x
Thouarsstraße	Teilstück von Schlesierstraße bis "Einengung hinter Hallenbad"		x
Thüringer Straße	Gesamt	I	x
Triftweg	Gesamt (ohne Stichweg) (teilweise Außenbereich)		x
Udet-Straße	Teilstück bis zur Einfahrt Rettungswache		x
Von-Braun-Straße	Gesamt		x
Von-Hünefeld-Straße	Gesamt		x
Vossen Reitweg	Gesamt		x
Wellestraße	Gesamt	I	x
Willenberg	Gesamt	I	x

In den genannten Straßenzügen erfolgt eine Reinigung im Sommerdienst nur insoweit eine Gasse vorhanden ist. In den Bereichen, in denen im Sommer lediglich einseitig gereinigt wird, verläuft auch die Gasse nur einseitig (Klammerzusatz "im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gasse"). Die im Außenbereich liegenden Straßenteilstücke werden nicht veranlagt (Klammerzusatz "teilweise Außenbereich"). Abgehende Stichwege von den der städtischen Reinigungspflicht unterliegenden Hauptstraßen werden von der Stadt Diepholz nicht gereinigt (Klammerzusatz "ohne Stichweg").

Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Diepholz führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2017 und der Straßenreinigungsverordnung vom 14.12.2017 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen erfolgt eine Berechnung zu allen Straßen.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen „Sommerdienst“ werden nach der Häufigkeit der Reinigung in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I: Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse II: Reinigung dreimal wöchentlich

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen „Winterdienst“ werden gleichwertig geräumt und gestreut und in folgende Reinigungsklasse eingeteilt:

Reinigungsklasse Winterdienst

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse I Sommerdienst:	1,40 €
Reinigungsklasse II Sommerdienst:	14,95 €
Reinigungsklasse Winterdienst:	0,55 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 15.12.1987, zuletzt geändert am 14.05.2001) außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2017
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege und

Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG).

- (2) Die Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Gras, Glas, Kot, Wildkräutern und sonstigem Unrat. Die Straßenreinigungspflicht im Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Über die vorstehend beschriebene Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst hinaus obliegt der Stadt die Entleerung der städtischen Abfallbehälter und die Reinigung der Bushaltestellenbereiche. Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.

Über die vorstehend beschriebene Straßenreinigungspflicht im Winterdienst hinaus räumt die Stadt Radwege und streut sonstige verkehrsbedeutende Fahrbahnen und ausgewählte Radwege im Stadtgebiet. Das Räumen und Streuen an den Bushaltestellenbereichen obliegt der Stadt.

- (3) Besondere Verunreinigungen (beispielsweise durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Baumaterial, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere) sind unverzüglich seitens des Verursachers zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen sind nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung zu beseitigen.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (5) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen.
- (6) Schmutz, Laub, Papier und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Hydranten oder Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation gekehrt werden. Der Einsatz von Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der bei den Reinigungsarbeiten anfallende Kehrriecht oder sonstige Unrat ist von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke nach Abschluss der Reinigungsarbeiten aus dem öffentlichen Straßenraum aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Bei Reinigungsarbeiten dürfen zur Beseitigung von pflanzlichem Bewuchs keine Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) oder andere schädliche Chemikalien eingesetzt werden; dies gilt auch für die Seitenräume der Wege und Straßen.

§ 2

Maß des Sommerdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung im Sommerdienst nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung voll oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 3 einmal, im Bereich der Fußgängerzone mindestens dreimal wöchentlich durchzuführen.

Das Mähen der reinen Rasenflächen auf Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen ist nach Bedarf (in der Regel einmal wöchentlich) durchzuführen. Auf den sonstigen ähnlichen Geländestreifen (z.B. Schotter, Kies) ist der Aufwuchs (Gräser, Wildkräuter und Ähnliches) mindestens zweimal im Jahr zurückzuschneiden.

- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als

Reinigungsklasse I gekennzeichneten Straßen einmal und für die im Straßenverzeichnis entsprechend als Reinigungsklasse II gekennzeichneten Straßen dreimal wöchentlich durch. Soweit der Stadt die Reinigung der Radwege oder der gestalterisch durch die Stadt angelegten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen (keine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen und keine geschlossene Pflegevereinbarung zwischen Stadt und Anliegern) obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch.

- (3) Anfallendes Laub von Bäumen und anderen Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke selbst zu beseitigen und zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 3

Räumliche Ausdehnung des Sommerdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Sommerdienst der Eigentümer der anliegenden Grundstücke erstreckt sich,
- a) soweit die Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung teilweise auf die Anlieger übertragen wurde in voller Breite
- auf die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - auf die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese nicht gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde, sondern es sich um reine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen (z.B. Schotter, Kies) handelt,
 - auf einen Streifen von 3,00 Metern entlang den Grundstücksgrenzen im Bereich der Fußgängerzone;
- b) soweit die Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung voll auf die Anlieger übertragen wurde (alle nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen) auch auf die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren jeweils bis zur Straßenmitte, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Endet eine Straße mit einem Wendehammer oder Wendeplatz (Wendebereiche), so ist eine Fläche in der Frontlänge des Grundstücks zur Mitte des Wendebereiches zu reinigen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Sommerdienstpflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche. Grenzen rechts und links an einen Gehweg oder einen gemeinsamen Geh- und Radweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger von der Wegesmitte ab zu seinem Grundstück hin für die Reinigung verantwortlich.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde, hat die nach § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung reinigungspflichtige Stadt die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, in den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als Reinigungsklasse I gekennzeichnete Straßen, sowie der Radwege in voller Breite durchzuführen.

Soweit die Reinigungspflicht teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde, hat die nach § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung reinigungspflichtige Stadt im Bereich der Fußgängerzone die Verkehrsflächen mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenzen zu reinigen.

§ 4

Maß und räumliche Ausdehnung des Winterdienstes

- (1) Das Räumen und Streuen muss werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein. Der Winterdienst ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (2) Die Stadt führt den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslagen
- auf den Fahrbahnen einschließlich Parkbuchten auf den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als Reinigungsklasse I gekennzeichneten Straßen,

- auf den Verkehrsflächen im Bereich der Fußgängerzone auf den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) entsprechend als Reinigungsklasse II gekennzeichneten Straßen mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang den Grundstücksgrenzen,
- auf den Überwegen an amtlich gekennzeichneten Stellen,
- auf sonstigen notwendigen und belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
- auf den Radwegen und
- an den Bushaltestellenbereichen

durch.

(3) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke den Winterdienst auf allen Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen im folgenden Umfang durchzuführen:

- Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.
- Gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 2,00 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 2,00 m bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.
- Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so hat der Anlieger einen ausreichend breiten Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- Grenzen rechts und links an einen Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger von der Wegesmitte ab zu seinem Grundstück für die Schneeräumung und Bestreuung verantwortlich.
- An Bushaltestellen sind die Gehwege in gesamter Gehwegbreite zu räumen, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Bushaltestellenbereichen gewährleistet ist.
- Die Übergänge für Fußgänger sind in Fortsetzung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte zu räumen und zu streuen.
- Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende geräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Übergang für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- Auf den Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen sind die Zugänge zu den gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Überwegen, die gemäß Absatz 2 von der Stadt geräumt und gestreut werden, von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- Im Bereich der Fußgängerzone ist ein Streifen von 3,00 Metern Breite entlang den Grundstücksgrenzen von den Anliegern bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.

(4) Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke haben bei Tauwetter die Gossen und Einlaufschächte schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind zur Sicherung der Löschwasserversorgung besonders zu überwachen und bei Bedarf regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien.

(5) Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur erlaubt

- a) wenn mit anderen abstumpfenden Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann oder

- b) bei Glätte an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie beispielsweise Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Streusalz bestreut werden. Der anfallende salzhaltige Schnee darf nicht im Traufbereich der Bäume und in begrünten Flächen abgelegt werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumitteln sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (8) Bei Gefahr im Verzug, z.B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 unterlässt, die in § 3 Absatz 1 genannten Straßenteile von Schmutz, Laub, Papier, Gras, Glas, Kot, Wildkräutern und sonstigem Unrat trotz Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen.
2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 4 die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter nicht ausschließlich für Abfälle benutzt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.
3. entgegen § 1 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 1 unterlässt, die in § 4 Absatz 3 genannten Straßenteile nicht oder nicht rechtzeitig von Schnee freizumachen und bei Glätte ausreichend zu streuen.
4. entgegen § 1 Absatz 3 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
5. entgegen § 1 Absatz 6 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat sowie Schnee oder Eis in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Hydranten oder Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation kehrt.
6. entgegen § 1 Absatz 8 zur Beseitigung von pflanzlichem Bewuchs Herbizide oder andere schädliche Chemikalien einsetzt.
7. entgegen § 4 Absatz 4 bei Tauwetter die Gossen und Einlaufschächte nicht schnee- und eisfrei hält, damit das Schmelzwasser abfließen kann oder Hydranten zur Sicherung der Löschwasserversorgung bei Bedarf nicht regelmäßig von Schnee und Eis befreit.
8. entgegen § 4 Absatz 5 die geräumten Schnee- und Eismassen so lagert, dass der Fußgänger- oder Fahrverkehr gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder Streusalz verwendet, obwohl ein Ausnahmefall nach § 4 Absatz 6 Satz 3 nicht vorliegt.
10. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 2 und Satz 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit schädlichen Chemikalien oder Streusalz bestreut oder salzhaltigen Schnee im Traufbereich der Bäume und in begrünten Flächen ablagert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2007) außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2017
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Stadt Syke

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 26.10.2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	44.277.800	948.300	0	45.226.100
ordentliche Aufwendungen	44.924.000	302.100	0	45.226.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.831.800	940.000	0	42.771.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.351.900	448.300	0	40.800.200
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.834.100	0	-729.900	2.104.200
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	7.381.700	0	-1.301.500	6.080.200
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	3.250.000	0	-600.000	2.650.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.937.800	0	-80.000	1.857.800
Darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	550.000	0	0	550.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	47.915.900	940.000	-1.329.900	47.526.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	49.671.400	448.300	-1.381.500	48.738.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.700.000 Euro um 600.000 Euro vermindert und damit auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.186.600 Euro um 1.573.000 Euro erhöht und damit auf 2.759.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 26.10.2017
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung für die I. Nachtrags-haushaltssatzung 2017 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 30.11.2017, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 21.12.2017 bis 03.01.2018
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 07.12.2017
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel

Auf Grund des §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017), § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Syke vom 25.04.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25-jährige Nutzungszeit:
1. Wahlgrab / Reihengrab
 - a. für Personen über 5 Jahre 422,00 €
 - b. für Kinder bis zu 5 Jahren 190,00 €
 - c. Verlängerung von Nutzungsrechten
 - Erwachsene pro Jahr
(bis zu 10 Jahre) 23,75 €
vom 11. Jahr bis zum 24. Jahr 17,70 €
 - Kinder pro Jahr
(bis zu 10 Jahre/bis zu 24 Jahre) 10,70 €/7,95 €
 - d. Beisetzung einer Urne:
 - d 1. in einem Reihen- oder Wahlgrab
Gebühr entsprechend Nr. 1a bis c
 - d 2. in einem Rasengrab
(anonyme Bestattung) 167,00 €
das Nutzungsrecht beinhaltet die Unter-
haltung der Gesamtlaufzeit
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes
ist nicht möglich
 2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle betragen
 - a. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall 175,00 €
(die Kosten für die Ausschmückung der
Friedhofskapelle sind in der Leistung nicht enthalten)
 - b. für das Orgelspiel 25,00 €
 3. Gebühren für die Beisetzung:
Für das Ausheben und Schließen des Grabes
 - a. für die Erdbestattung eines Erwachsenen 350,00 €
 - b. für die Erdbestattung eines Kindes 180,00 €
 - c. für eine Urnenbestattung 140,00 €
 4. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:
 - a. für Grabmale bei einem Grabplatz 51,00 €
 - b. für Grabmale bei 2 und mehr Grabplätzen 66,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Syke, 13.12.2017
gez. Laue
Die Bürgermeisterin
Suse Laue

(L.S)

23. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 23. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 § 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,72 €/m³.

Artikel 2 § 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	22,19 €
2.	aus Kleinkläranlagen	34,86 €.

Artikel 3

Diese 23. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Syke, 13.12.2017
Die Bürgermeisterin
Gez. Suse Laue

(L.S.)

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., S. 48) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) sowie das niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 100), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Ab 2018 werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben, da nach § 4 des Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) eine Kennzeichnungspflicht (Chip) vorgeschrieben ist.

Artikel 2 § 11 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Syke, den 13.12.2017
Gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., S. 48) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und es § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich „Straßen“ genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 29.01.2008 und der Straßenreinigungsverordnung vom 29.08.2001 in der jeweils gültigen Fassung bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen durch.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreife oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstückseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßen grenzen oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in eine Winkel bis einschließlich 45°verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

Artikel 3

§ 2 wird zu § 3 und wie folgt ergänzt:

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 4

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten, abgerundet auf volle Meter, zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge eines Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teil der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechende.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstückes, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an einer über das vorderliegende Grundstück zu Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundete Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.

Artikel 5

§ 4 wird zu § 5

Artikel 6

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

Artikel 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel 8

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt geworden personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Artikel 9

§ 11 wird zu § 12 und ist wie folgt ergänzt:

- (2) Die 7. Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Syke, den 13.12.2017
Gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

Gemeinde Stuhr

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.12.2017 die nachstehende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Notdienst in der Weihnachts-, Oster- und Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr in Höhe von 1,95 € pro Betreuungsstunde erhoben.

3. In § 7 Absatz 1 wird der Betrag „19,00 €“ in „19,50 €“ geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Stuhr, den 13.12.2017
Niels Thomsen
Bürgermeister

gültig ab 01.08.2018

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Anlage 1

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 4 Stunden pro Tag (Halbtagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	104 €	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.035 €	1.327 €	1.619 €	1.911 €	2.203 €	2.495 €	117 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.087 €	1.379 €	1.671 €	1.963 €	2.255 €	2.547 €	130 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.139 €	1.431 €	1.723 €	2.015 €	2.307 €	2.599 €	143 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.140 €	1.432 €	1.724 €	2.016 €	2.308 €	2.600 €	156 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Anlage 2

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 5 Stunden pro Tag (Gruppen mit fünfständiger verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	130 €	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.048 €	1.340 €	1.632 €	1.924 €	2.216 €	2.508 €	146 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.113 €	1.405 €	1.697 €	1.989 €	2.281 €	2.573 €	163 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.178 €	1.470 €	1.762 €	2.054 €	2.346 €	2.638 €	179 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.179 €	1.471 €	1.763 €	2.055 €	2.347 €	2.639 €	195 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €

gültig ab 01.08.2018

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Anlage 3

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 6 Stunden pro Tag (Gruppen mit sechsständiger verlängerter Betreuungszeit)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	156 €	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.061 €	1.353 €	1.645 €	1.937 €	2.229 €	2.521 €	176 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.139 €	1.431 €	1.723 €	2.015 €	2.307 €	2.599 €	195 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.217 €	1.509 €	1.801 €	2.093 €	2.385 €	2.677 €	215 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.218 €	1.510 €	1.802 €	2.094 €	2.386 €	2.678 €	234 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Anlage 4

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 8 Stunden pro Tag (Ganztagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	208 €	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.087 €	1.379 €	1.671 €	1.963 €	2.255 €	2.547 €	234 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.191 €	1.483 €	1.775 €	2.067 €	2.359 €	2.651 €	260 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.295 €	1.587 €	1.879 €	2.171 €	2.463 €	2.755 €	286 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.296 €	1.588 €	1.880 €	2.172 €	2.464 €	2.756 €	312 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €

Gemeinde Wagenfeld

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 22 werden die nachstehend aufgeführten Werte wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------|-------------|
| a) 26,-- €/cbm in | 31,-- €/cbm |
| b) 35,-- €/cbm in | 40,-- €/cbm |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wagenfeld, den 05.12.2017
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Lemförde, 19.12.2017

Samtgemeinde

„Altes Amt Lemförde“

Scheibe

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 20.12.2017 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Scheibe

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 1,15 €/m³.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lemförde, den 19.12.2017

Scheibe

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren für ein ergänzendes Betreuungsangebot und die Mittagsverpflegung in Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zu den schulischen Angeboten der offenen Ganztagschule wird ein Betreuungsergänzungsangebot für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter angeboten. Es kann an einzelnen Wochentagen, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden. Das Angebot wird eingerichtet, wenn mindestens fünf Kinder in einer Grundschule gleichzeitig verbindlich angemeldet sind.

§ 2

Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die eine Grundschule in der Samtgemeinde Barnstorf besuchen.

§ 3

Aufnahmeverfahren

Für die Aufnahme eines Kindes ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Schulen fragen den Bedarf je Schulhalbjahr ab. Die Anmeldung ist verbindlich.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Die offene Ganztagschule findet von montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr statt. Das Betreuungsergänzungsangebot findet von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Am Freitag findet es nach Schulende bis 17.00 Uhr statt.

2. Das Angebot findet während der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- oder/und Osterferien nicht statt.

§ 5

Erkrankungen, Abwesenheit

1. Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Der Leitung der Einrichtung ist umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (z.B. Scharlach, Diphtherie, Mumps, Darminfektion, Ringelröteln) besteht. Solche Krankheiten sollen auch mitgeteilt werden, wenn sie bei Familienangehörigen auftreten.

2. Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause (Krankheit, private Gründe), ist die Leitung der Einrichtung spätestens am gleichen Tag zu benachrichtigen.

§ 6

Betreuungsgebühren und Verpflegungsgeld

1. Für den Besuch der kommunalen Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Barnstorf Gebühren.

Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Gebühr wird für das jeweilige Schulhalbjahr erhoben. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

3.1. Die Höhe aller monatlichen Gebühren ist nach der tatsächlich genutzten Zeit gestaffelt und wird wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr für das Betreuungsergänzungsangebot wird auf 1,80 € Stundensatz je angefangene Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 1,80 € Stundensatz x 4 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 28,80 €

3.2. Die Betreuungsgebühren können gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Antrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf zu stellen.

4.1 Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Grundschulen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich:

A) Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	11,00 €
B) Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	22,00 €
C) Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	33,00 €
D) Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	44,00 €
E) Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	55,00 €

4.2 Ein vermindertes Verpflegungsgeld wird grundsätzlich nicht gewährt.

Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme des Verpflegungsgeldes (Gutschein zur Übernahme des anteiligen Verpflegungsgeldes). Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf und beim Landkreis Diepholz erhältlich.

4.3 Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder, für die gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe – die Betreuungsgebühr im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen wird, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Gleichgestellt sind die Kinder, die benutzungsgebührenfrei den offenen Ganztags besuchen und einen Anspruch auf Übernahme gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe hätten. Hier ist das Verpflegungsgeld zu ermäßigen und beträgt monatlich:

F) Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	3,70 €
G) Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	7,40 €
H) Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	11,10 €
I) Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	14,80 €
J) Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	18,50 €

4.4 Kann ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist es umgehend und im Voraus in der Grundschule abzumelden.

Das Verpflegungsgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind dem Mittagessen an vereinzelten Tagen fernbleibt.

Kann ein Kind mindestens eine volle Woche (montags bis freitags) nicht am Mittagessen teilnehmen und wird es für diese Zeit abgemeldet, wird das gezahlte Verpflegungsgeld anteilig erstattet. Fehlzeiten durch Feiertage, Ferien und schulbedingte Schließtage sind in der berechneten Essensgebühr bereits berücksichtigt, so dass für diese Zeiten keine gesonderte Erstattung erfolgt. Es werden folgende Erstattungen pro volle Woche gezahlt:

a. Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	2,00 €
b. Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	4,00 €
c. Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	6,00 €
d. Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	8,00 €
e. Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen	10,00 €

Die Auszahlung der Erstattungssummen erfolgt zum Ende eines Schulhalbjahres.

§ 7

Gebührenpflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.

2. Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld ist monatlich bis zum 15. des Monats zu entrichten.

3. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind oder die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung veranlasst haben.

4. Die Zahlungspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

5. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schließungszeiten. Ebenso verhält es sich bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung.

§ 8

Haftungsausschluss

Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 9

Ausschluss eines Kindes

Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mindestens zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise im Rückstand sind
- c) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Sorgeberechtigten massiv gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf, zuletzt geändert am 04.05.2017, außer Kraft.

Barnstorf, den 12.12.2017
gez. Unterschrift
Lübbens
Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt 3,52 €/m³.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Barnstorf, den 12. Dezember 2017

Samtgemeinde Barnstorf
gez.
Lübbens
Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

a) aus **abflusslosen Sammelgruben** 26,69 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr;

b) aus **Hauskläranlagen** 52,06 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 37,50 € fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Barnstorf, den 12. Dezember 2017
Samtgemeinde Barnstorf
gez.
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

ab 01.01.2018

<u>Regel-Betreuungsangebote</u>	Gebühren	
	Monat	Jahr
Kindergarten		
08:00 - 12:00 Uhr	104,00 €	1.248,00 €
08:00 - 12:30 Uhr (Kiga Haendorf)	117,00 €	1.404,00 €
08:00 - 13:00 Uhr	130,00 €	1.560,00 €
08:00 - 14:00 Uhr	156,00 €	1.872,00 €
08:00 - 15:00 Uhr	182,00 €	2.184,00 €
08:00 - 16:00 Uhr	208,00 €	2.496,00 €
Spielgruppe	40,00 €	480,00 €
Krippen		
Eingewöhnung (4 Wochen)	120,00 €	
08:00 - 12:00 Uhr	148,00 €	1.776,00 €
08:00 - 14:00 Uhr	222,00 €	2.664,00 €
08:00 - 15:00 Uhr	259,00 €	3.108,00 €
08:00 - 16:00 Uhr	296,00 €	3.552,00 €

<u>Sonderöffnungszeiten</u>	Gebühren	
	Monat	Jahr
Kindergarten		
Früh- und Spätdienst halbe Stunde	13,00 €	156,00 €
Früh- und Spätdienst eine Stunde	26,00 €	312,00 €
Krippe		
Früh- und Spätdienst halbe Stunde	18,50 €	222,00 €
Früh- und Spätdienst eine Stunde	37,00 €	444,00 €

<u>Zusätzliche Angebote</u>	Gebühren	
	Monat	Jahr
Mittagessen (Kindergarten)	54,00 €	648,00 €
Mittagessen (Krippe)	45,00 €	540,00 €
Busdienst (Kiga Haendorf)	40,00 €	480,00 €

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Kirchdorf

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtliche tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung oder Dienstbesprechung, des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (3) Mit dieser Entschädigung ist die Benutzung des Ratsinformationssystems abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €.
- (2) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 160,00 €.
- (3) Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 160,00 €.
- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat

erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.

§ 4
Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5
Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrkosten nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6
Verdienstaufschlag

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlungen der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagsentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8
Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9
Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bisherige Satzung sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.01.2012 aufgehoben.

Kirchdorf, den 05.12.2017
Könemann
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Hemsloh

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Hemsloh

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Hemsloh vom 16.12.2013 (Amtsblatt Landkreis Diepholz Nr. 1/2014, S. 63) beschlossen:

§ 1

§ 1 (Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder) wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

- (6) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € monatlich.**

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Hemsloh, den 13.12.2017
Sandering
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 14.12.2017
Bloch
Gemeindedirektor

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Mellinghausen am 21. November 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 19 Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 20 Rückgabe von Grabstätten
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 21 Bestattungsverzeichnis
§ 3 Friedhofsverwaltung	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
II. Ordnungsvorschriften	§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 4 Öffnungszeiten	§ 23 Grabgewölbe
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
§ 6 Dienstleistungen	§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 26 Entfernung von Grabmalen
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	VI. Benutzung der Leichenkammer und Friedhofskapelle
§ 9 Ruhezeiten	§ 28 Leichenkammer
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	§ 29 Friedhofskapelle
IV. Grabstätten	VII. Haftung und Gebühren
§ 11 Allgemeines	§ 30 Haftung
§ 12 Nutzungsrecht	§ 31 Gebühren
§ 13 Reihengrabstätten	VIII. Schlussvorschriften
§ 14 Wahlgrabstätten	§ 32 Inkrafttreten
§ 15 Doppelwahlgrabstätten für Urnen	
§ 16 Reihengrabstätten für Säрге im Grabgarten	
§ 17 Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten	
§ 18 Wahlgrabstätten für Säрге im Grabgarten	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 14/1 Flur 5 der Gemarkung Mellinghausen in Größe von insgesamt 1.09.06 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mellinghausen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellingshausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - i) zu lagern oder zu nächtigen,
 - j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Doppelwahlgrabstätten für Urnen
- d) Reihengrabstätten für Särge im Grabgarten
- e) Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten
- f) Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten
- g) Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten außerhalb des Grabgartens kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Erwachsenen : Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten
Länge: 0,50 m; Breite: 0,50 m.
- c) für Doppelwahlgrabstätten für Urnen
Länge: 1,20 m Breite: 1,20 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Reihengrabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Ohne dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5, 10 oder 15 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,

- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben,
soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Doppelwahlgrabstätten für Urnen

(1) Auf dem Friedhof stehen in einer gesondert ausgewiesenen Grabanlage Doppelwahlgrabstätten für Urnen zur Verfügung.

(2) Doppelwahlgrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Besetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Doppelwahlgrabstätten für Urnen.

§ 16

Reihengrabstätten für Särge im Grabgarten

(1) Reihengrabstätten für Särge im Grabgarten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche vergeben. In einer solchen Grabstätte kann nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) An Reihengrabstätten für Särge im Grabgarten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art (außer anlässlich einer Beisetzung) sind auf Reihengrabstätten für Särge nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke etc. abgelegt werden.

Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege und die Gestaltung der Grabfläche, einschließlich Grabauffüllungen, erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten für Särge im Grabgarten.

§ 17

Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten

(1) Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer solchen Grabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) An Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art (außer anlässlich einer Beisetzung) sind auf Reihengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke etc. abgelegt werden.

Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege und die Gestaltung der Grabfläche erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten.

§ 18

Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten

(1) Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist mit ein oder zwei Grabstellen zur Beisetzung einer Leiche vergeben.

(2) In einer Wahlgrabstelle für Särge kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.

(3) Bei einer zweiten Beisetzung in einer Wahlgrabstätte für Särge ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(4) An Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke etc. abgelegt werden. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Gedenktafel angebracht.

(5) Die laufende Pflege und die Gestaltung der Grabfläche, einschließlich Grabauffüllungen, erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Absatz 4, auch für Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten.

§ 19

Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten

(1) Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist mit ein oder zwei Grabstellen zur Beisetzung einer Asche vergeben.

(2) Bei einer zweiten Beisetzung in einer Wahlgrabstätte für Urnen ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerungen richten

sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) An Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke etc. abgelegt werden. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Gedenktafel angebracht.

(4) Die laufende Pflege und die Gestaltung der Grabfläche erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Absatz 4, auch für Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten.

§ 20

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist diese von der Nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 22

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Marmor, Teerpappe u. ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. In den Grabfeldern T bis Z sind Einfassungen nicht gestattet.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten eibebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 26 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 23

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 25 Abs. 3.

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die

Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

§ 28

Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens am Vorabend vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 29

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Mellinghausen , den 22. November 2017

Der Kirchenvorstand

B. Westphal, Pastor

Vorsitzender

(L. S.)

U. Fulle

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 11. Dezember 2017

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

van Veldhuizen

(Bevollmächtigter)

Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen hat der Kirchenvorstand am 21. November 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Mellinghausen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

für 30 Jahre je Grabstelle: 300,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle 450,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 15,00 €
- c) für eine zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) je Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

3. Doppelwahlgrabstätten für Urnen:

- a) für 30 Jahre 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
der Doppelwahlgrabstätte 20,00 €

- 4. Reihengrabstätten für Säрге im Grabgarten**
für 30 Jahre mit Pflege 1.875,00 €
- 5. Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten**
für 30 Jahre mit Pflege 1.490,00 €
- 6. Wahlgrabstätten für Säрге im Grabgarten**
- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstelle 1.925,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 51,00 €
- 7. Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten**
- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstelle 1.550,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 39,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall 175,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kapelle
je Bestattungsfall 275,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle 9,00 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.
- (2) Für Grabstätten nach §§ 16 bis 19 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.
- (3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Mellinghausen, den 22. November 2017
Der Kirchenvorstand
B. Westphal, Pastor
(L.S.)
U. Fulle
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 11. Dezember 2017
Kirchenamt in Sulingen
(L.S.)
van Veldhuizen
(Bevollmächtigter)

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh am 05. Oktober 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätte
- § 16 Urnenwahlgrabstätte
- § 17 Rasenreihengrabstätte
- § 18 Rasenurnenreihengrabstätte
- § 19 Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

- § 20 Baumgrabstätten für Urnen
- § 21 Partnergrabstätten für Urnenbestattungen
- § 22 Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen
- § 23 Rückgabe von Grabstätten
- § 24 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 25 Allg. Gestaltungsvorschriften
- § 26 Grabgewölbe
- § 27 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 29 Entfernung von Grabmalen
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Benutzung der Leichenkammer und Friedhofskapelle

- § 31 Leichenkammer
- § 32 Friedhofskapelle

VII. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 142 Flur 37 Gemarkung Rehden in Größe von insgesamt 0,92.80 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Die im Eigentum der Samtgemeinde Rehden stehende Friedhofskapelle, die der Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh zur Nutzung und Verwaltung übertragen wird, befindet sich auf dem Flurstück 145/2 Flur 37 der Gemarkung Rehden.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall,

Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasenreihengrabstätten
- f) Rasenurnenreihengrabstätten
- g) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen
- h) Baumgrabstätten für Urnen
- i) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen
- j) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen
Länge : 0,75 m; Breite : 0,75 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

Ehegatte,

- a) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- b) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) Eltern,
- e) Geschwister
- f) Stiefgeschwister,
- g) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche und die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaatungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 18 Rasenurnenreihengrabstätten

(1) Rasenurnenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer

Rasurnenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden. Rasurnenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche und die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaatungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasurnenreihengrabstätten.

§ 19 Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung.

(2) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefristen zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(3) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 20 Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumgrabstätten für Urnen liegen in gesondert ausgewiesenen Vegetationsflächen und sind einem bestimmten Baum zugeordnet. Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Baumgrabstätte sind mehrere Grabstellen zugeordnet.

(2) Baumgrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Baumgrabstätten für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Baumgrabstätten für Urnen.

§ 21 Urnenpartnergrabstätte mit Stele

(1) Partnergrabstätten für Urnen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Partnergrabanlage). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Partnergrabanlage sind mehreren Partnergrabstätten für Urnen zugeordnet.

(2) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Partnergrabstätten für Urnenbestattungen und der Partnergrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnenbestattungen.

§ 22 Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen

(1) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.

(2) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden anlässlich einer Besetzung eines Sarges mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Anstelle von Sargbestattungen ist auch eine Belegung mit Urnen zulässig.

(3) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen.

§ 23 Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe einer Grabstätte ist dieses von der nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Es besteht die Möglichkeit, neben Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

(3) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(6) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(7) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einbrennen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 29 entfernt werden.

(8) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei

Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(12) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 26 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 28 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 27 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 28 Abs. 3.

§ 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 29 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 30 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

§ 31 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 32 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechend.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Rehden, den 10. November 2017
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschrift, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 11. Dezember 2017
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschrift, Siegel

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand am 05. Oktober 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte	
für 30 Jahre.....	200,00 €
2. Urnenreihengrabstätte	
für 30 Jahre je Grabstelle.....	160,00 €
3. Wahlgrabstätte	
d) für 30 Jahre	
je Grabstelle.....	315,00 €
e) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Grabstelle.....	10,50 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
je Grabstelle.....	240,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Grabstelle.....	8,00 €

5. Rasenreihengrabstätte	
für 30 Jahre	1.550,00 €
6. Rasenurnenreihengrabstätte	
für 30 Jahre	1.250,00 €
7. Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen	
(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift)	
für 30 Jahre	1.700,00 €
8. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen	
(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein ohne Inschrift)	
a) für 30 Jahre	
je Doppelgrabstätte	3.800,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Doppelgrabstätte	100,00 €
9. Urnenpartnergrabstätten mit Stele	
a) für 30 Jahre	
je Doppelgrabstätte	4.200,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Doppelgrabstätte	115,00 €
12. Baumgrabstätten für Urnen	
(einschließlich Grabmal mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)	
a) für 30 Jahre	
je Einzelgrabstätte	1.800,00 €
b) für 30 Jahre	
je Doppelgrabstätte	3.600,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Doppelgrabstätte	100,00 €

13. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 3. b) oder 4. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Benutzung der
Leichenkammer/ Friedhofskapelle**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	210,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	210,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. für eine Erdbestattung	360,00 €
2. für eine Urnenbestattung	120,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für ein Jahr je Grabstelle	7,00 €
--------------------------------------	---------------

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach § 17 bis § 22 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig. Die neue Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erstmalig ab dem 01.01.2019 erhoben. Bis dahin bleibt die alte Gebühr bestehen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Rehden, den 10. November 2017
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschrift, Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 11. Dezember 2017
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschrift, Siegel